

Adolf Friedrich IV., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn Herrn Adolph Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg ... Contributions-Edict vom Jahr 1780 : Neu-Strelitz den 15. November 1780

Neubrandenburg: gedruckt bey Christian Gottlob Korb, Herzoglichen Hofbuchdrucker, 1780

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn180050456X>

Druck Freier  Zugang



CE 139

26

10722/4 29 Jan 1781

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn
Adolph Friedrich,
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Schwerin und Razeburg, auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. ic.

CONTRIBUTIONS- EDICT

vom Jahr 1780.

Neu-Strelitz den 15. November 1780.



CE (68)

Neubrandenburg,
gedruckt bey Christian Gottlob Korb,
Herzoglichen Hofbuchdrucker.

1781 am 15. April

~~15~~

212

Durchlauchtigster Fürstlich-Bischöflicher Rat

der

Herzoglich-Bischöflichen Regierung

in der Provinz Pommern, zu Stettin
in Sachen des Königl. Preuss. Generals
von dem Königl. Preuss. Kriegsministerium

EDICT CONTRIBUTIONS.

aus dem Jahr 1780.

Stettin den 15. November 1780.



Verordnungsamt

gedruckt bey dem Königl. Preuss. General-Lithographen

W. G. Schlegel

Von Gottes Gnaden
Wir Adolph Friedrich,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raze-
burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr. &c. &c.

Süßen, nebst Entbietung Unserer
gnädigsten Grusses, denen von der Ritter-
schaft, auch Bürgermeistern, Richtern und
Räthen in den Städten, und sonst allen und jeden Unsern
Unterthanen und Landes-Eingefessenen, hiemit zu wissen:
Nachdem Wir auf dem disjährligen Land-Tag zu Malchin
die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifica-
tions-Regations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Creys-
Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach
Innhalt des, unterm 18. April Anno 1755. errichteten Erb-
Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ver-
kündiget, diese auch, zu Erlegung solcher Contribution sich
unterthänigst schuldig und bereit erkläret, mithin den, in
ersagtem Erb-Vergleich festgesetzten Modum contribuendi,
zum Zweck Unserer darnach zu erlassenden Landes-Fürst-
lichen Contributions-Edicts, übergeben, und zugleich den,
wegen der ordentlichen zum Antheil der Ritterschaft, auf-
zubringenden Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der
Adelichen

Adelichen Güter, auch der Städtischen Cämmerey- und Deconomey-Dörfer, über die, von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthaler R. $\frac{2}{3}$ annoch beliebten 1 Rthlr. 36 fl. R. $\frac{2}{3}$, mit zu verkündigen, unterthänigst gebeten:

Daß demnach von allen und jeden steuerpflichtigen Hufen in den Adelichen Gütern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomey-Dörfern, folgendermaßen zu steuren:

Ein Bau-Mann	=	=	10 Rthlr. 36 fl.
Ein Halb-Pflüger	=	=	5 18
Ein Cossate	=	=	2 33

Diese Hufen-Steuer soll nach dem neuen rectificirten Hufen-Catastro eingenommen, und in R. $\frac{2}{3}$ erleget, auch von obgedachten Gütern und Dörfern 14 Tage vor Weihnachten in den Land-Kasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weihnachten und Fastnacht, an Unsere Renthey hinwieder daraus, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. Decemb. 1762 §. 4., nach der darin verglichenen und garantirten Hufen-Zahl, bezahlet werden. Hiebenebst steuren die, in mehr beschriebenen Gütern und Dörfern, auffer den Hufen wohnende freye Leute, nach der, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

- 1) Die Glas-Hütten-Meister, oder Vice-Meister = = = 20 Rthlr.
- 2) Die Glas-Hütten-Gesellen = = = 4
Wenn der Grund-Herr selbst Glase-Meister ist, so giebt er nichts: ein jeder Gesell aber das obbenannte.
- 3) Die Kessel- und Sensen-Träger = = = 6
Deren Gesellen = = = 2
Deren Jungen = = = 1
- 4) Ein

4) Ein Handwerks-Mann	=	=	2 Rthlr. 24 fl.
5) Die Papier-Macher	=	=	4
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walf- Graupen- Grüz- Stamp- und Schneide ic. Pacht- oder Erb-Müller	=	=	3
7) Ziegel- Kalk- und Potasch-Brenner	=	=	3
8) Theer-Schwäler	=	=	3
9) Salpeter-Sieder	=	=	3
10) Molden- und Stab-Holz-Hauer	=	=	3
11) Spon-Reisser	=	=	3
12) Lementirer	=	=	3
13) Säger	=	=	3
14) Decker	=	=	3
15) Teich- und andere Gräber	=	=	3
Wenn diese von Num. 7. bis 15. benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.			
16) Künstler und Schul-Meister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihren Handwerk	=	=	2
17) Eine Grüz-Querre, so nicht auf Adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	=	=	5
18) Ledige und freye Manns-Per- sonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	=	=	4
19) Ledige und freye Weibs-Per- sonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	=	=	2
20) Die Pacht-Fischer	=	=	2
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordent- liche Kopf-Steuer	=	=	10
22) Die			

22) Die Holländer	=	5	Rthlr.
23) Die Pacht-Schäfer	=	3	
24) Die Krug-Lagen-Inhaber	=	2	24 fl.

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird vestgesetzt:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich 2 oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener angesehen werden und von den Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von denen übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Orts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern, in curranter gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Guts-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine, in den Land-Kasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter

unter Abgebung vorbeschriebener richtigen Specifica-
tion, an Unserer Renten, entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution
behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs an-
gezogenen Erb-Vergleich vom 18. April 1755. von
S. 47. bis 68. zwischen Uns und E. E. Ritter- und
Landschaft, verglichen und festgesetzt, sein Be-
wenden.

Es wird aber die, aus Unsern Städten,
nach sothanem Vergleich, aufkommende Contribution,
nicht in den Land-Kasten gebracht, sondern unmit-
telbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die S. S. 84. und 86. wie
auch, in Ansehung Unser Domainen, die S. S. 69. 70.
71. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs, anhero
wörtlich wiederholet seyn.

Ob auch gleich der Betrag der bisjährigen
und künftigen Contribution, aus den Städtischen
und Deconomen-Dörfern in den Land-Kasten ge-
het; so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des
S. 93. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetz-
ten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen
Contri-

Contribution, nebst der Steuer der Leute auffer den
Hufen specificce besonders entrichtet.

Wir gebiethen und befehlen demnach allen und
jeden, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey
Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten
ohnfehlbar ergehender Execution, vorbeschriebenermas-
sen einrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-
Edict, unter Unserm Herzogl. Insiegel, gewöhnli-
chermassen publiciret. Gegeben Neu-Strelitz,
den 15. November 1780.



